

Geschäftsverzeichnissnr. 1406
Urteil Nr. 20/2001 vom 1. März 2001

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 98, 99, 100 und 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung), erhoben vom «Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben der Dachverband « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20, P. Rutten, wohnhaft in 6850 Offagne, rue Baron Poncelet 5, und J.-L. De Meere, wohnhaft in 1860 Meise, Sint-Elooiweg 60, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 98, 99, 100 und 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998).

## II. Verfahren

Durch Urteil Nr. 71/99 vom 17. Juni 1999 hat der Hof beschlossen, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen ist, was die Artikel 99 und 100 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen betrifft, wenn die Artikel 121 und 122 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen nicht innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist, die am 6. Februar 1999 begonnen hat, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen sind oder wenn eine solche Klage zurückgewiesen wird.

Durch Urteil Nr. 136/2000 vom 21. Dezember 2000 hat der Hof Paragraph 3 von Artikel 50bis, in das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingefügt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, für nichtig erklärt.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 14. Februar 2001 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hatte, ihre Bemerkungen in einem spätestens dem 25. Januar 2001 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu äußern, nachdem sie das Urteil Nr. 136/2000 zur Kenntnis genommen haben.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20, P. Rutten, wohnhaft in 6850 Offagne, rue Baron Poncelet 5, und J.-L. De Meere, wohnhaft in 1860 Meise, Sint-Elooiweg 60, mit am 24. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoG Chambre syndicale belge des institutions de soins, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, rue Alfred Solvay 5, Bk. 3, der VoG Clinique sans soucis, mit Vereinigungssitz in 1380 Ohain, rue de l'Eglise Saint-Etienne 3, R. Titeca, wohnhaft in 1380 Ohain, rue de l'Eglise Saint-Etienne 3, L. Beckers, wohnhaft in 2820 Rijmenam, Peulisbaan 22, und A. Wynen, wohnhaft in 5530 Godinne, rue Grande 30, mit am 24. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- F. Rodesch, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Groelstveld 23, L. Marcelis, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Docteur Cordier 23, C. Némery, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Minerve 21/54, M. Dupont, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 193, G. Andry, wohnhaft in 1380 Ohain, Chemin Fond Coron 13, A. Raus, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue F. Roosevelt 186, A. Unglik, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Maxime Van Praag 1, und J. Vanderick, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Eglantines 21, mit am 25. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2001

- erschienen

. RAD. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und für die intervenierenden Parteien VoG Chambre syndicale belge des institutions de soins und andere,

. RAP. Thiel, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien F. Rodesch und andere,

. RAJ.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der Ministerrat, die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien vertreten hauptsächlich den Standpunkt, daß das Urteil Nr. 136/2000 nicht jene Bestimmungen von Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, die den früheren Artikel 50*bis* durch den neuen ersetzen, für nichtig erklärt habe, weshalb die auf Artikel 50*bis* § 3 beschränkte Nichtigklärung nicht zur Folge haben könne, daß die Bestimmungen der Artikel 99 und 100 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 im Sinne der im Urteil Nr. 71/99 genannten Hypothese « wiederaufleben » würden.

Daraus ergebe sich, daß die einzigen existierenden Gesetzesbestimmungen, die den gleichen Gegenstand haben könnten (und zwar die Regelung der Höchstbeträge der Honorare gemäß dem neuen Artikel 50*bis* §§ 1 und 2), die Artikel 121 und 122 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 seien. Die in der Rechtssache Nr. 1406 erhobene Klage sei offensichtlich gegenstandslos geworden, da Artikel 99 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, der weiterhin durch den vorgeannten Artikel 121 ersetzt sei, nicht mehr existiere. Er habe übrigens niemals Folgen gezeitigt, da Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 am vorgesehenen Tag seines Inkrafttretens wirksam geworden sei.

A.1.2. Hilfsweise vertreten der Ministerrat und einige intervenierende Parteien die Auffassung, daß in dem Fall, wo der Hof urteilen sollte, daß der frühere Artikel 50*bis* § 2 erneut in Kraft getreten wäre, der Hof ihn zwangsläufig für nichtig erklären müßte, weil er mit der durch das Urteil Nr. 136/2000 für nichtig erklärten Bestimmung identisch sei.

- B -

B.1.1. Die Klage bezieht sich auf die Artikel 98 bis 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen.

In seinem in der vorliegenden Rechtssache Nr. 1406 verkündeten Urteil Nr. 71/99 vom 17. Juni 1999 hat der Hof beschlossen, «daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen ist, was die Artikel 99 und 100 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen betrifft, wenn die Artikel 121 und 122 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen nicht innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist, die am 6. Februar 1999 begonnen hat, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen sind oder wenn eine solche Klage zurückgewiesen wird », und die Klage im übrigen zurückgewiesen.

In seinem in den Rechtssachen Nrn. 1737 u.a. verkündeten Urteil Nr. 136/2000 vom 21. Dezember 2000 hat der Hof Paragraph 3 von Artikel 50*bis*, in das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingefügt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, für nichtig erklärt.

B.1.2. Die Interventionen sind unzulässig, soweit sie von der VoG Chambre syndicale belge des institutions de soins und der VoG Clinique sans soucis ausgehen, denn Krankenhauseinrichtungen besitzen nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung von Bestimmungen, die - wie im vorliegenden Fall - die Honorare der Ärzte regeln.

B.2. Artikel 121 des vorgenannten Gesetzes vom 25. Januar 1999 bestimmt:

« Artikel 50*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, wird durch folgenden Artikel ersetzt:

' Art. 50*bis* - § 1. [...]

§ 2. [...]

§ 3. [...] ' »

Die durch den Hof im obenerwähnten Urteil Nr. 136/2000 beschlossene Nichtigkeitsklärung beschränkt sich auf Artikel 50*bis* § 3, der den gleichen Wortlaut hatte wie Artikel 50*bis* § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1994 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1998. Artikel 121 hat hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standgehalten. Da diese Bestimmungen also nicht für nichtig erklärt worden sind, haben sie Artikel 50*bis* in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1998, die den Gegenstand der Nichtigkeitsklage in der vorliegenden Rechtssache bildet, tatsächlich « ersetzt ».

Diese Klage ist gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior